

Der Satellit
erscheint Montag,
Mittwoch und
Freitag.

Der Satellit.

Der Satellit n. Kron-
städter Zeitung koste
halbjährig 5 fl. mit
Post 6, ins Ausland
6 fl. 36 kr.

Conversationsblatt zur Kronstädter Zeitung.

Nr. 88.

Montag, den 26. Juli.

1858.

Maßregeln für die Reorganisation der österreichischen Armee.

(Schluß.)

11. Verbesserungen beim Fuhrwesen.

Diese würden zu großen Ersparnissen führen, und sind für die Armee im Allgemeinen, besonders aber für die Artillerie überaus wünschenswerth. *)

12. Ein ähnliches größeres oder geringeres Bedürfnis macht sich auch bei den übrigen Extrakorps der Armee geltend.

13. Zweckmäßige Remontirung und Remontentransporte.

Dieser Gegenstand verdient eine besondere Berücksichtigung. Ebenso auch der Verfall der Reiterei bei der Kavallerie. **)

14. Bei den meisten Regimentern, vorzüglich bei der Kavallerie, wird viel zu viel auf den äußern Glanz in jeder Beziehung, dagegen aber viel zu wenig auf dasjenige gesehen, was man vor dem Feind bedarf. Bei den Husaren ist der Vorpostendienst und der ihnen speziell zustehende kleine Krieg in gänzlichem Verfall. Sie sind schöne Linienkavallerieregimenter. Dies ist wahr. Aber diesem Ausspruch haben sie ihre eigenthümliche Widmung als Vortruppen zum Opfer gebracht. Sie sind keine Husaren mehr.

Eine von wenigen, aber leidenschaftlosen, erfahrenen, dem allerhöchsten Dienst mit voller Hingebung zugethanen Männern gebildete Kommission dürfte wohl die Möglichkeit finden, wenigstens einzelne Verbesserungen durchzuführen. Aus vielen kleinen Bächen aber bildet sich am Ende der gewaltige Strom.

Unser Militärsystem ist alt und wurde stets nur nach dem jeweilig gefühlten Bedürfnis ausgeflickt und verbessert. Nie wurde dabei ein bestimmt ausgesprochener Wille, ein ordentlicher Plan zum Grund gelegt. Dieses Gebäude ist nunmehr theilweise gänzlich morsch und bedarf großer Nachhilfe. Will man aber Hand anlegen, so muß man vor allen Dingen fragen: Was haben wir? Was wollen wir? Was können wir beibehalten? Was müssen wir abschaffen? Die Beantwortung dieser Fragen wird den Maßstab des Verfahrens an die Hand geben.

*) Das Alles ist bekanntlich anders geworden.

**) Wir bringen hier nur die Equitationschule auf der Landstraße in Erinnerung.

Nur so, glaube ich, könnten wir zu einer Reihe von Verbesserungen gelangen, die, ohne Uebereilung eingeleitet und gehörig gereift, unser Militärsystem zeitgemäß zu entwickeln und selbes auf jene Stufe zu heben vermöchten, die es einnehmen kann und muß, weil wir nur dadurch allein im Stand sind, ruhig in die ungewisse Zukunft zu blicken.

In wie fern nun diese meine oben vorgelegten Ansichten durchgeführt, modifizirt oder ganz unbeachtet bleiben sollen, so tritt nichts desto weniger als erstes Bedürfnis immer wieder hervor, eine kriegsbedürftige Friedensdislokation in den verschiedenen Provinzen der Monarchie und zwar in der Art auszumitteln, um die Truppen rasch in einzelne Korps sammeln zu können. Dadurch wird man jedenfalls, d. h. durch einen schlagbereiten Zustand, unsern Verbündeten höheres Vertrauen einflößen.

Um gegen Westen und Norden auf alle Kriegsvorfälle gefaßt zu sein, dürfte der Hauptantrag dahin gehen, daß:

für die Hauptarmee
fünf Armeekorps, jedes zu 26 Bataillonen und zwei leichten Kavallerieregimentern, nebst einer großen Infanterie- und einer Kavalleriereserve, gewidmet bleiben.

Für die sekundäre Armee in Italien wären: Zwei Armeekorps, jedes zu 21 Bataillonen und einem leichten Kavallerieregiment, dann eine große Infanterie- und eine kleine Kavalleriereserve anzutragen.

Nebstbei hätte noch ein Armeekorps für unvorhergesehene Fälle in Reserve zu bleiben.

An Artillerie würde erforderlich: für die Hauptarmee: bei jedem Armeekorps 10 Batterien eingetheilt, dann noch für die Reserve 12 Batterien.

Für Italien: 39 Batterien.

Bei Ausmittlung der Friedensdislokation wäre auch vorzugsweise auf Verminderung der Wachposten hinzuwirken. Die Friedenswachposten sind der Gesundheit nachtheilig, weil der Soldat alle dritten Tag die Wache bezieht, sich an keinen geregelten Schlaf gewöhnt, die Montur vor der Zeit abnützt, seiner eigentlichen Ausbildung entzogen wird und endlich gleichgiltig und verschiedenen schlimmen Neigungen zugethan, seinem wahren Zweck entfremdet wird. Noch weit verderblicher aber sind die Friedens-Magazinsarbeiten. Darum muß eine Abhilfe geschehen.

In den Provinzhauptstädten müssen große Garnisonen be-

sehen. Dadurch befördert man die Bildung der Offiziere, erleichtert die Aufsicht der Vorgesetzten, erhöht deren Einwirken und hebt somit den militärischen Geist. Auch kann man in größern Körpern exerziren. Dadurch bildet sich das Auge der Generale und Stabs-offiziere zur Führung größerer Körper, die Manövrierfähigkeit der Truppen wächst und die Mannschaft wird im Dienst mehr geschont.

Endlich komme ich noch zu einem militärischen Erkurs, der mir hier nicht an unrechter Stelle zu sein scheint.

Die unverschiebliche Sicherung des Oberrheins scheint um so dringender, als wir, selbst bei Einhaltung aller jener auf schleunige Mobilität abzielenden Vorkehrungen, doch immerhin sechs Wochen benöthigen, um uns mit den süddeutschen Bundeskontingenten zu vereinigen und der feindlichen Invasion zu begegnen. Dieser Nachtheil ist um so größer, wenn man bedenkt, daß dadurch die große deutsche Armee, wenigstens momentan, sogleich auf die Defensiv verlegt wird. Die Bundeskommission hat diesen Uebelstand vollkommen beherzigt und Alles aufgeboten, einem der vielen dahin einschlägigen Projekte gehörigen Eingang zu verschaffen. Aber noch ruhen diese Vorschläge im Bundesarchiv zu Frankfurt und die dazu gewidmeten Summen in den Kassen der verschiedenen deutschen Staaten.

Und dennoch steht die Schweiz drohend zwischen Deutschland und Italien. Deutschland ist von Straßburg aus jedem Einfall bloßgestellt. Nirgends findet sich ein sicherer Stütz- und Sammelpunkt für die süddeutschen Bundeskontingente. Rastatt, Offenburg und Freiburg würden, falls man selbe besetzen wollte, am zweckentsprechendsten sein. Da bis jetzt noch gar nichts zu Stande kam, auch die Kosten für alle drei Punkte vielleicht unerschwinglich sind, so bin ich bei der obwaltenden Dringlichkeit der Ansicht, daß wenigstens Rastatt in diesem Sinn besetzt würde. Die süddeutschen Bundesstruppen sind, wie leicht zu erachten, ohne einen festen Punkt viel zu schwach, um dem Feind bis zum Eintreffen der österreichischen Armee mit Erfolg die Spitze zu bieten. Und doch ist eben jetzt der Moment doppelt wichtig, um auf die Sicherheit des Oberrheins zu denken.

Den Niederrhein beschützt ein Festungsgürtel von Mainz bis Wesel. Die Festung Luxemburg wird verstärkt. Das verschanzte Lager bei Germerheim soll begonnen werden. Und je weniger Bürgschaft der gegenwärtige Zustand in Frankreich u. s. w. der künftigen Ruhe Deutschlands bietet, desto mehr müssen wir uns aufgefördert fühlen, solche Vorsorgen zu treffen, welche uns die Selbsterhaltung zur Pflicht macht und die allein im Stande sind, uns vor den Folgen von Kriegen in den Nachbarstaaten zu schützen.

Stempel und Taxen in Oesterreichischer Währung.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 8. d. M., wirksam für alle Kronländer, werden aus Anlaß der Einführung der Oesterreichischen Landeswährung nachstehende Bestimmungen über die Entrichtung der in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 und vom 6. September 1850 vorgeschriebenen Gebühren, der l. f. Taxen erlassen, welche Bestimmungen mit 1. November 1858 in Wirksamkeit zu treten haben.

1. Die Geldbeträge oder Werthe, nach welchen sich die durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 festgesetzten, nach dem Werthe des Gegenstandes wachsenden (Prozentual- und skalarmäßigen) Gebühren zu richten haben, sind in Oesterreichischer Landeswährung zu bestimmen.

Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Fälligkeit der Prozentual-Gebühr vor dem 1. November 1858 eingetreten ist, die Gebührevorschreibung aber nach diesem Zeitpunkte stattfindet. In Absicht auf die skalarmäßige Gebühr hat diese Bestimmung bloß auf die nach dem 31. Oktober 1858 ausgestellten Rechtsurkunden Anwendung. Ist der Geldbetrag oder Werth, nach welchem die Gebühr sich zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden und Schriften in einer anderen, als in Oesterreichischer Währung ausgedrückt oder durch Beziehung angegeben, so ist die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages oder Werthes auf die Oesterreichische Währung entfällt. Ist die Währung in Urkunden und Schriften, welche nach dem 31. Oktober 1858 errichtet werden, nicht ausgedrückt, so wird die Oesterreichische Währung vermuthet.

2. Von dem in Oesterreichischer Währung angegebenen oder in dieselben umgerechneten Geldbeträge oder Werthe ist die Gebühr nach den, in den bezogenen Gesetzen bestimmten Prozenten und soweit es sich um die Bemessung skalarmäßiger Gebühren handelt nach den der gegenwärtigen Verordnung angeschlossenen Stufenleitern (Skalen), welche an die Stelle jener der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 zu treten haben, in Oesterreichischer Währung zu bemessen.

3. Alle jene Geldbeträge oder Werthe, mit Rücksicht auf welche in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, verschiedene Gebühren festgesetzt, Befreiungen oder Begünstigungen zugestanden wurden, sind als in Oesterreichischer Währung festgesetzt anzusehen und unterliegen daher keiner Umrechnung.

In den vor dem 1. November 1858 begonnenen Rechtsstreiten, wie auch rücksichtlich der vor diesem Zeitpunkte fälligen Gebühren ist die Bemessung der Gebühr nicht über denjenigen Betrag zu erhöhen, welcher sich ergibt, wenn der in Konventions-Münze ausgedrückte Geldbetrag oder Werth, um den es sich handelt, als dem Rennbetrage in Oesterreichischer Währung gleich angenommen wird.

4. Die mit den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 angeordneten festen (fixen) Gebühren sind nach dem Ausmaße zu entrichten, daß an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Beträge von

1 Kreuzer C.-M.	zu treten haben	2 Neukreuzer
2 " " " " "	"	4 "
3 " " " " "	"	6 "
6 " " " " "	"	12 "
15 " " " " "	"	30 "
30 " " " " "	"	60 "
1 Gulden	" " " " "	1 Gulden Oesterr. Währung
4 " " " " "	"	4 " " "
8 " " " " "	"	10 " " "
10 " " " " "	"	12 " " "

jene Beträge in Konventions-Münze mögen in dem Gesetze als Gebühr oder als mindestes oder höchstes Ausmaß der Gebühr vorgezeichnet sein.

5. Hinsichtlich festem, mittelst wird, wenn nicht Genüge Kenntniß der gestattet, ohne bühr nachträgl oder Schrift Nach diesem 3 ten Ausmaße bestimmte nach

6. Hand und Sensale, dem bisher v fortgesetzt, Urk Ausfertigung nen Stempel ohne daß der diese Verordnun ten ist.

7. Die gesezten l. f. 5proz. Zuschlag Erhöhung jede bare Größe in messung der l. ren sind, ist benehmen.

8. Die Nachtrags-Ber Kalendern, Ze mafe zu entric für ein für ein für jedes

Zeitschrift des und des für jede wenn das Du dratzolle nicht und fose Flächenmaß ü für die pflichtigen Anfü ländische Zeits

9. Gebü fenen Art, die jedoch nachträg Berordnung zu den, sind nach nach der kund unzahlbaren O Oesterreichische

5. Hinsichtlich jener Urkunden und Schriften, welche einer festen, mittels des Stempels zu entrichtenden Gebühr unterliegen, wird, wenn hinsichtlich derselben den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge geleistet wurde und die Uebertretung nicht schon zur Kenntniß der Gefällsbehörde gelangt ist, bis 1. November 1858 gestattet, ohne nachtheilige Folge für die Schuldtragenden die Gebühr nachträglich zu entrichten und zu diesem Zwecke die Urkunde oder Schrift sammt der Gebühr der Gefällsbehörde vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkte ist nach dem in dieser Verordnung bestimmten Ausmaße nicht nur die Gebühr, sondern auch die im Gesetze bestimmte nachtheilige Folge oder Strafe zu verhängen.

6. Handels- und Gewerbsbücher und die Bücher der Notare und Sensale, welche vor dem 1. November 1858 auf Papiere mit dem bisher vorgeschriebenen Stempel begonnen wurden, können fortgesetzt, Urkunden und Schriften, welche mit dem zur Zeit der Ausfertigung oder des stempelpflichtigen Gebrauches vorgeschriebenen Stempel versehen sind, als Beilagen weiter verwendet werden, ohne daß der Unterschied zwischen den früheren und den durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren nachträglich zu entrichten ist.

7. Die mit bestimmten Beträgen in Konventions-Münzen festgesetzten l. f. Taxen sind nach dem bisherigen Ausmaße mit einem 5proz. Zuschlage nach der kundgemachten Umrechnungstabelle mit Erhöhung jedes unzahlbaren Bruchtheiles auf die nächsthöhere zahlbare Größe in Oesterreichischer Währung zu bemessen. Bei Bemessung der l. f. Taxen, welche Prozentual- oder aliquote Gebühren sind, ist sich nach §. 1 der gegenwärtigen Verordnung zu benehmen.

8. Die durch das Gesetz vom 6. September 1850 und die Nachtrags-Verordnungen festgesetzten Gebühren von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen sind nach folgendem Ausmaße zu entrichten:

für ein Kartenspiel mit	15	Neukreuzern
für ein Stück Kalender mit	6	"
für jedes Exemplar einer stempelpflichtigen Zeitschrift des Auslandes mit	4	"
und des Inlandes mit	2	"
für jede stempelpflichtige Ankündigung, wenn das Quadratflächenmaß 180 Wiener Quadratzoile nicht übersteigt, mit	1	"
und sofern das Format des Papierses dieses Flächenmaß überschreitet, mit	2	"
für die jedesmalige Insertion einer stempelpflichtigen Ankündigung oder Nachricht in eine inländische Zeitschrift mit	30	"

9. Gebühren jeder in der gegenwärtigen Verordnung begriffenen Art, die vor dem 1. November 1858 zu entrichten waren, jedoch nachträglich, ohne daß die §§. 1 und 5 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung zu kommen haben, vorgeschrieben werden, sind nach dem bisherigen Ausmaße mit einem 5proz. Zuschlage nach der kundgemachten Umrechnungstabelle mit Erhöhung jedes unzahlbaren Bruchtheiles auf die nächsthöhere zahlbare Größe in Oesterreichischer Währung zu bemessen.

Stufenleiter (Skalen)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden für alle Kronländer.

I. (Gebührensatz in Oesterr. Währung.)

	bis	100 fl. Oesterr. Währung	fl. Neutr.
über	100 "	200 "	5
"	200 "	300 "	10
"	300 "	500 "	15
"	500 "	1,500 "	25
"	1,000 "	1,000 "	50
"	1,500 "	2,000 "	75
"	2,000 "	4,000 "	1
"	4,000 "	6,000 "	2
"	6,000 "	8,000 "	3
"	8,000 "	10,000 "	4
"	10,000 "	12,000 "	5
"	12,000 "	16,000 "	6
"	16,000 "	20,000 "	8
"	20,000 "	24,000 "	10
"	24,000 "	28,000 "	12
"	28,000 "	32,000 "	14
"	32,000 "	36,000 "	16
"	36,000 "	40,000 "	18
"	40,000 "		20

Ueber 40,000 fl. ist von je 2,000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2,000 fl. für voll anzunehmen ist.

II. (Gebührensatz in Oesterr. Währung.)

	bis	20 fl. Oesterr. Währung	fl. Neutr.
über	20 "	40 "	5
"	40 "	60 "	10
"	60 "	100 "	15
"	100 "	200 "	25
"	200 "	300 "	50
"	300 "	400 "	75
"	400 "	800 "	1
"	800 "	1,200 "	2
"	1,200 "	1,600 "	3
"	1,600 "	2,000 "	4
"	2,000 "	2,400 "	5
"	2,400 "	3,200 "	6
"	3,200 "	4,000 "	8
"	4,000 "	4,800 "	10
"	4,800 "	5,600 "	12
"	5,600 "	6,400 "	14
"	6,400 "	7,200 "	16
"	7,200 "	8,000 "	18
"	8,000 "		20

Ueber 8,000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

Ein Erlass des Finanzministeriums vom 15. d. M. gibt nachstehende Bestimmungen bekannt:

1. Vom 1. November 1858 angefangen werden das noch im Gebrauche stehende Stempelpapier und die Stempelmarken gänzlich außer Gebrauch gesetzt und haben an deren Stelle neue Stempelmarken zu treten.

Die Verwendung des außer Gebrauch gesetzten Stempelpapiers und der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken, nach dem

31. Oktober 1858, ist der Nichtentrichtung der gesetzlichen Abgabe mit den in den bezogenen Gesetzen damit verbundenen Folgen gleich zu achten.

2. Das außer Gebrauch gesetzte Stempelpapier und die außer Gebrauch tretenden Stempelmarken werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, vom 1. November 1858 angefangen bis 31. Jänner 1859 bei den Magazinsämtern gegen neue Stempelmarken in der Oesterreichischen Landes-Währung ausgewechselt wobei wenn die durch Umrechnung der auszuwechselnden Stempel auf Oesterreichische Währung nach der kundgemachten Umrechnungs-Tabelle sich ergebenden Unterschiede nicht schon durch Stempelmarken in Oesterreichischer Währung können ausgeglichen werden, der zur Ausgleichung mit Stempelmarken erforderliche Betrag bar aufzuzahlen ist.

Zu diesem Zwecke hat Jedermann, welcher die Auswechslung begehrt, dem Magazinsamte nebst den auszuwechselnden Stempeln (ohne Unterschied ob Papier oder Marken) einen Ausweis mit Angabe seines Namens, Charakters oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes zu übergeben, in welchem dieselben verzeichnet, die Umrechnung des Gesamtbetrages auf Oesterreichische Währung angelegt, die neuen Stempelmarken, welche er wünscht, nach Klassen und in der Gesamtsumme und endlich der Unterschied, welcher durch bare Aufzahlung auszugleichen ist, aufzuführen sind.

Die Stempelmarken-Verschleißer können ihre entbehrlichen Vorräthe an Stempelmarken in Konventions-Münze schon vor dem 1. November 1858 gegen die neuen Stempelmarken in Oesterreichischer Währung umtauschen.

3. Nach dem 31. Jänner 1859 findet weder eine Umwechslung noch sonst eine Vergütung für das Stempelpapier oder die Stempelmarken, welche außer Gebrauch gesetzt wurden, statt.

4. Die Stempelmarken für Ankündigungen, Kalender und ausländische Zeitungen werden nicht in den Verschleiß gesetzt. An den Orten, wo früher Stempelämter aufgestellt waren, wird der Stempel auf das zu den Ankündigungen bestimmte Papier und auf die Kalender unmittelbar aufgedruckt werden. An anderen Orten wird das Amt, welches von der Finanz-Landesbehörde bezeichnet werden wird, gegen Erlag der Gebühr die erforderlichen Stempelmarken erfolgen und dieselben, sobald sie von der Partei auf gebührenpflichtigen Gegenstand vorschriftsmäßig befestigt worden sind, sogleich überstempeln.

Dasselbe Verfahren hat allenthalben bezüglich jener stempelpflichtigen Zeitschriften des Auslandes einzutreten, die nicht im Wege der k. k. Postanstalten bezogen werden.

Die Brände in Siebenbürgen.

In der letzten Zeit haben so viele und bedeutende Brände in einigen, namentlich in den östlichen Kronländern stattgefunden, daß es nicht auffallen kann, wenn eine oder die andere Versiche-

rungsgesellschaft größere Vorsicht bei dem Abschluß von Feuerversicherungen zu üben anfing. Es war dies in einigen Distrikten Siebenbürgen's um so dringender geboten, als die dortigen Wirthschaftsgebäude jetzt fast noch ausschließlich mit Strohdächern gedeckt sind, nach obrigkeitlicher Verordnung aber in kurzem mit Ziegeldächern versehen sein müssen, und eben bei ihnen die Feuerbrünste am häufigsten vorkamen. Diese Umstände geben mit Recht der Vermuthung Grund, daß die meisten Brände ihren Ursprung mehr der Böswilligkeit und der Spekulation, als dem Unglück verdanken.

In einem solchen Fall hat aber der Versicherer wohl das Recht, und gegen sich selbst, wie im allgemeinen Interesse, die Pflicht, alle Anträge zurückzuweisen, die ihm nicht vollkommen frei von bösen Hintergedanken erscheinen. Ein Brand, als eine Zerstörung vorhandener Werthe, ist aber nicht bloß ein Verlust für ihn, sondern, wenn er muthwillig herbeigeführt ist, zugleich ein der Gesamtheit zugesügter Nachtheil. So weit eine Versicherungsgesellschaft diesen verhüten kann, thut sie sehr recht daran.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die hiesige Riunione adriatica di Sicurtà eine vertrauliche Mittheilung an ihren Agenten in Kronstadt gelangen lassen, und ihn aufgefordert, diejenigen Anträge momentan zurückzuweisen, die sich auf Verbesserung von Strohdächern bei Wirthschaftsgebäuden beziehen. Aus etwas zu großem Eifer hat der betreffende Agent aber die Mittheilung dahin interpretirt, daß er auch die bestehenden Versicherungen auf Strohdächer aufheben und die Polizzen gegen Rückvergütung der noch übrigen Versicherungszeit zurückliefern solle.

Eine solche Aufforderung ist nicht ergangen, und wir sind von der Riunione adriatica di Sicurtà selbst ermächtigt, dem auf das Bestimmteste zu widersprechen. Die Aufhebung kontraktlicher und legal bestehender Verhältnisse kann nicht in der Absicht irgend einer Gesellschaft liegen. Die Riunione wird fortfahren, nach wie vor ihren einmal eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen; aber sie kann sich, wie das jede andere Gesellschaft auch thut, vor dem ihr, durch böswillig angelegte Brände zu verursachenden Schaden dadurch schützen, daß sie die ihr angebotenen Versicherungen für den Augenblick zurückweist. Dies allein ist der Inhalt einer Mittheilung rein interner Natur an den Agenten in Kronstadt gewesen, und, wie bereits gesagt, ein Mißverständnis ist Schuld, wenn eine auf irrthümlicher Auffassung beruhende Ankündigung in die „Kronstädter Zeitung“ gekommen ist.

Mannigfaltiges.

* Neulich wollte eine Dame am Stationsplatze Brun n in einen Waggon 2. Klasse zur Fahrt nach Wien Platz nehmen, blieb aber in der engen Wagenthüre mit den Stahlreifen der Krinoline stecken und mußte einen Theil der Fahrt schwebend zurücklegen bis es dem Kondukteur nach längerer Anstrengung gelang, den Reif zu biegen um die Geängstigte aus ihrer fatalen Stellung zu befreien.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Der E
erscheint
Mittwo
Frei

Nr. 8

Maria T

In jede
einige Woche
So anmuthig
Ebene bei B
berg einschließ
von einer R
Abels. Ein
Sommeritz de
Larenburg im
Kaiser Franz
rungen auf.
von Wien bis
von Leopold
der jungen A
gleich die sch
bestand das
ringsherum m
Drücke führte
verweilte Ma
nur unterbro
faltete sich d
Jahr nahmen
1753 wurde
fischen Hause
wurde erricht
Gesellschaft.
Jahre schon
raschen, insge
ein Thiergart
Alleen und
Da in Laren
gewöhnlich in
für Alle eine
men und dor
Für de